



Informationen zum Datenschutz

Spezifische Information nach Art. 13 und 14 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Beschwerde wird ein berufsrechtliches Verfahren durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern geführt. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen und werden wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten. Selbstverständlich werden diese Informationen durch unsere Kammer seit jeher mit der größtmöglichen Sorgfalt unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verwaltet. Um Ihnen einen Überblick über die zu Ihnen geführten Daten und den Datenschutz der Kammer zu geben, anbei die folgenden Informationen:

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern benötigt personenbezogene Daten zur Durchführung des berufsrechtlichen Verfahrens.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund des durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern geführten berufsrechtlichen Verfahrens zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), die sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 2, §§ 60 ff. Heilberufsgesetz M-V ergeben. Ihre besonders schützenswerten personenbezogenen Daten verarbeitet die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung (Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO).

Durch das berufsrechtliche Verfahren wird geprüft, ob eine Berufspflichtverletzung vorliegt. Sollte eine solche festgestellt werden, kann diese unter Umständen gerügt (ggf. mit Ordnungsgeld) oder durch das Berufsgericht geahndet werden.

Dabei werden insbesondere folgende Kategorien Ihrer persönlichen Daten verarbeitet:

- Persönliche Angaben wie z. B. Vor- und Nachname, ggf. Geburtsnamen, Titel, akademische Grade, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Nationalität, Geburtsdatum und -ort sowie ggf. Sorgeberechtigte / Betreuer
- Kontaktdaten wie z. B. Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen
- Daten zur Qualifikation und Berufsausübung wie z. B. Approbation oder Berufserlaubnis, Weiterbildungsbezeichnungen, Fachgebiet, standespolitische Tätigkeiten, Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren, Weiterbildungsermächtigung, Prüfungsergebnisse und zur gesundheitlichen Eignung
- Termini wie z. B. Gesprächstermine
- Belegdaten wie z. B. Gesprächsprotokolle, Schriftwechsel, Befunde und Berichte
- Angaben zu (Vor-)Arbeitgebern oder Niederlassung in selbständiger Tätigkeit

Kategorien der Empfänger:

Zuständig für die Durchführung des berufsrechtlichen Verfahrens ist der Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, der die Bearbeitung an das Referat Recht übertragen hat. Nach Bedarf können Mitarbeiter anderer Referate der Geschäftsstelle der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hinzugezogen werden. Zur Ermittlung des Sachverhaltes kann die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Ihre Stellungnahme/n gegenüber der Kammer an den Beschwerdeführer weiterleiten, damit sich dieser dazu äußern kann.

Im Rahmen des berufsrechtlichen Verfahrens erhalten gegebenenfalls auch der Kammeranwalt sowie die Vertreter des Berufsgerichts Zugriff auf die erforderlichen personenbezogenen Daten.

Darüber hinaus kann die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Ihre personenbezogenen Daten an andere Stellen (z.B. Approbationsbehörden) übermitteln, soweit dies zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Die im Zusammenhang mit dem berufsrechtlichen Verfahren stehenden Daten in der Akte bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die zum Verfahren geführt wird, löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Hierbei handelt es sich regelmäßig um fünf Jahre für Unterlagen über berufsrechtliche Maßnahmen, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Entscheidung geführt haben bzw. zehn Jahre für Unterlagen über berufsrechtliche Maßnahmen im berufsgerichtlichen Verfahren (§ 94a Abs. 1 HeilBerG M-V). Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem die berufsrechtlichen Maßnahmen unanfechtbar geworden sind, enden jedoch nicht, solange Verfahren schweben bzw. Aufbewahrungsfristen für andere Verfahren noch nicht abgelaufen sind (§ 94a Abs. 2 HeilBerG M-V).

Folgen der Nichtbereitstellung erforderlicher personenbezogener Daten:

Sie brauchen uns keine Auskünfte zur Verfügung stellen, die eine strafrechtliche oder berufsgerichtliche Verfolgung auslösen würden.

Die Gründe für eine Nichterteilung von Auskünften, die Einschränkung der Verarbeitung oder der Widerspruch einer Verarbeitung freiwillig zur Verfügung gestellter personenbezogener Daten sind der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern jeweils mitzuteilen.

Wenn Sie die Daten nicht zur Verfügung stellen, kann die Durchführung des berufsrechtlichen Verfahrens anhand der zur Verfügung stehenden personenbezogenen Daten erfolgen. Als Folge kann möglicherweise eine Berufspflichtverletzung festgestellt werden, die unter Umständen gerügt und mit einem Ordnungsgeld versehen werden kann.

Die besonderen Geheimhaltungspflichten von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes bleiben unberührt.

Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie gem. § 10 Absatz 3 HeilBerG M-V Änderungen unverzüglich mitzuteilen haben.